



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-46-033417

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24. September 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Bußgeldtatbestandes des „Unzulässigen Lärms“ dahingehend gefordert, dass im Wiederholungsfall innerhalb von einem Jahr die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße nicht unter 100 Euro zu ahnden ist.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, die Praxis zeige, dass Ruhestörungen polizeilich festgestellt werden, aber auch in Wiederholungsfällen keine Geldbuße verhängt werde. Die Polizei mache es sich einfach und verweise auf das Zivilrecht. Das Zivilrecht könne das Problem jedoch nicht lösen; Verfahren seien teuer, mit beträchtlichen Beweisproblematiken verbunden und für Personen ohne Rechtsschutzversicherung kaum durchführbar. Umso wichtiger sei es, die Polizei durch Aufhebung des Ermessensspielraums im Wiederholungsfall zur Verhängung des Bußgeldes zu zwingen.

Deshalb solle die Bußgeldandrohung in § 117 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) entsprechend ergänzt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu der Argumentation wird auf die Petition verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 76 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung gebeten, zu der Petition Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lautet wie folgt:



Die mit der Eingabe geforderte Anhebung der Mindestgeldbuße auf 100 Euro im Fall einer wiederholten Ruhestörung („unzulässiger Lärm“) wäre nach Feststellung des Ausschusses bereits mit der Systematik des Ordnungswidrigkeitengesetzes fremd. Sie wäre namentlich nicht mit § 17 Absatz 1 OWiG vereinbar. Von dem in dieser Vorschrift vorgesehenen Mindestbetrag der Geldbuße von fünf Euro ist weder eine Abweichung nach oben noch nach unten zulässig. Der gesetzlich vorgesehene Vorbehalt einer abweichenden Regelung bezieht sich nur auf den dort genannten Höchstbetrag von eintausend Euro.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass ein Wiederholungsfall bereits nach geltendem Recht bei der Festsetzung der Geldbuße im Einzelfall berücksichtigt werden kann. Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft (§ 17 Absatz 3 OWiG). Bei einem wiederholten gleichartigen Verstoß kann der Vorwurf, der dem Täter gemacht wird, höher bewertet werden, sofern auch in zeitlicher Hinsicht noch ein innerer Zusammenhang zur Vortat besteht, weil dann die wiederholte Begehung einer Ordnungswidrigkeit auf eine besondere Missachtung der Rechtsordnung hinweisen kann. Soweit deshalb im Einzelfall eine höhere Geldbuße angemessen erscheint, bietet der Bußgeldrahmen, der im Höchstmaß bis zu 5.000 Euro reicht, dafür genügend Spielraum (vgl. § 117 Absatz 2 OWiG).

Entgegen der in der Petition vertretenen Ansicht besteht auch keine Notwendigkeit, das Opportunitätsprinzip, d. h. das behördliche Ermessen, aufzuheben, um die Wiederholung der Tat angemessen zu berücksichtigen. Denn der im Ordnungswidrigkeitengesetz verankerte Opportunitätsgrundsatz ist sachlich begründet und bedarf keiner weiteren Einschränkung (vgl. §§ 47, 53 OWiG). So haben Ordnungswidrigkeiten einen geringeren Unrechtsgehalt und gefährden die Rechtsordnung weniger als Straftaten. Daher ist eine flexiblere Handhabung angemessen, um dem unterschiedlichen Schweregrad der Verstöße Rechnung zu tragen. Darüber hinaus gibt der Ausschuss zu bedenken, dass der Opportunitätsgrundsatz einen effizienten Ressourceneinsatz ermöglicht und eine Überlastung der Polizei- und Verwaltungsbehörden mit der Ahndung von Bagatelldfällen verhindert. Die Behörden können ihre Ressourcen zielgerichtet einsetzen und sich auf schwerwiegendere Fälle



konzentrieren. So stellt das pflichtgemäße Ermessen der Behörden sicher, dass nur Fälle verfolgt werden, bei denen dies im öffentlichen Interesse liegt. Dies ermöglicht eine einzelfallgerechte Anwendung des Rechts. Ungeachtet dessen darf das pflichtgemäße Ermessen schon nach geltendem Recht nicht als genereller Freibrief genutzt werden, um bei offensichtlichen und wiederkehrenden Verstößen behördlichen Maßnahmen abzusehen.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und angemessen.

Er vermag das vorgetragene Anliegen deshalb nicht zu unterstützen.

Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.